

# Eigentümer

Der Eigentümer übt rechtmäßige und der [Besitzer](#) tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache aus. Der Erwerb des Eigentums erfolgt durch ein zulässiges [Rechtsgeschäft](#), lang andauernden Eigenbesitz, durch Verarbeitung oder Vermischung mit einer anderen Sache oder durch das Aneignen herrenloser Sachen. Erwirbt eine Person eine Sache auf nicht legalem Weg ist sie laut juristischer Definition [Besitzer](#). Der Eigentümer kann den Anspruch auf einen Gegenstand im Streitfall mit einer Eigentumsklage durchsetzen. Bei einem unmittelbar gegenwärtigen [Angriff](#) darf der Eigentümer außerdem im Sinne der [Notwehr](#) sein [Eigentum](#) verteidigen. Das [Eigentum](#) gehört zum persönlichen Schutzgebiet und es gilt daher das „[Jedermannsrecht](#)“. Des Weiteren ist der Schutz des Eigentums durch § 823 [BGB](#) und § 1004 [BGB](#) gegeben: wer [schuldhaft](#) fremdes [Eigentum](#) beschädigt oder zerstört, ist zum Schadensersatz verpflichtet. Wird das [Eigentum](#) durch eine fremde Person in ihrer Funktion beschädigt oder eingeschränkt, kann der Eigentümer vom Störer das Recht auf [Unterlassen](#) einklagen. Ein typisches Beispiel ist das Zuparken einer fremden Einfahrt, wodurch es zu Einschränkungen kommt.